

31.05.2016

# Antrag

der Fraktion der CDU

**Landesregierung muss dem Gesetz zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten im Bundesrat zustimmen**

## I. Ausgangslage

Sichere Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes sowie Artikel 37 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in [Anlage II des Asylgesetzes](#) aufgeführten Staaten. Derzeit sind dort Bosnien und Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal und Serbien sowie seit Oktober 2015 auch Albanien, Montenegro und Kosovo verzeichnet. Der Bundestag hat am 13. Mai 2016 beschlossen, auch Marokko, Algerien und Tunesien in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten aufzunehmen. Dem Gesetz zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten muss der Bundesrat noch zustimmen.

Durch die hohe Zahl von unbegründeten Asylanträgen werden Bund, Länder und Kommunen mit erheblichen Kosten für die Durchführung der Verfahren sowie für die Versorgung der sich in Deutschland aufhaltenden Asylsuchenden belastet. Dies geht im Ergebnis zu Lasten der tatsächlich schutzbedürftigen Asylsuchenden und Asylberechtigten, da für sie weniger Kapazitäten zur Verfügung stehen. Im ersten Quartal des Jahres 2016 wurden bundesweit 3.356 Asylsuchende aus den drei nordafrikanischen Staaten im EASY-System registriert, davon rund 60 Prozent in Nordrhein-Westfalen (2.061 Personen aus Algerien und Marokko). Allein durch die Diskussion um die Einstufung der Staaten zu sicheren Herkunftsländern reduzierte sich bereits die Anzahl der Neuregistrierungen spürbar.

Dennoch sollen die Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden, um Asylverfahren ihrer Staatsangehörigen nach § 29a des Asylgesetzes (AsylG) schneller bearbeiten und – im Anschluss an eine negative Entscheidung über den Asylantrag – den Aufenthalt in Deutschland schneller beenden zu können. Das deutsche Asylrecht soll diejenigen schützen, die in ihren Heimatländern politisch verfolgt werden oder vor Krieg und Terror fliehen. In den Ländern Tunesien, Marokko und Algerien ist das aber meist nicht der

Datum des Originals: 31.05.2016/Ausgegeben: 31.05.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Fall. Die Einwanderung aus diesen Staaten erfolgt in der überwältigenden Mehrzahl der Fälle nicht als Flucht vor Krieg und politischer Verfolgung. Bei über 99 Prozent der Asylsuchenden aus den Maghreb-Staaten ist die Motivlage eine andere, zum Beispiel der verständliche Wunsch nach einem besseren Leben, der aber weder in Deutschland noch in irgendeinem anderen Land ein Asylgrund ist.

Bei [sicheren Herkunftsstaaten](#) wird kraft Gesetzes vermutet, dass ein Antragsteller aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird. Diese Vermutung kann jedoch durch den Antragsteller im Rahmen des [Asylverfahrens](#) widerlegt werden. Asylanträge von Menschen aus als sicher eingestuften Herkunftsstaaten werden in der Regel nach § 29a Asylgesetz (AsylG) als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, solange die Betroffenen nicht glaubhaft nachweisen können, dass ihnen entgegen dieser Vermutung politische Verfolgung droht. Das bedeutet: Bürger aus diesen Ländern können weiterhin hier Asyl bekommen. Denn das [Recht auf Asyl](#) ist ein vom Grundgesetz garantiertes Individualrecht. Jeder Antrag wird nach wie vor individuell geprüft. In jedem [Asylverfahren](#) wird weiterhin eine persönliche Anhörung durchgeführt, in der der Antragsteller seine Situation im Herkunftsstaat vortragen und ggf. seinen Anspruch auf einen Schutzstatus in Deutschland belegen kann. Letztlich findet durch die Einstufung sicherer Herkunftsländer im Asylverfahren nur eine Beweislastumkehr statt, so dass der Asylsuchende einen Asylgrund nachweisen muss.

Dadurch können aus sicheren Herkunftsländer stammende Asylbewerber ohne Bleibeperspektive schneller in ihr Heimatland zurückgeführt werden. Die Einstufung der Länder Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten ermöglicht es, die Dauer des jeweiligen Asylverfahrens wesentlich zu beschleunigen und im Fall der fehlenden Mitwirkung im Asylverfahren die Verfahren nach der Neureglung in § 33 Asylgesetz einzustellen. Im beschleunigten Verfahren für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern gelten besondere Regelungen, vor allem in Bezug auf die dauerhafte Unterbringung in besonderen Aufnahmeeinrichtungen sowie verschärfte Residenzpflichten. Mit der Ablehnung von Asylanträgen aus sicheren Herkunftsländern als „offensichtlich unbegründet“ kann gleichzeitig der Erlass einer Abschiebungsandrohung nach dem Asylgesetz erfolgen, die zur Ausreise innerhalb einer Woche verpflichtet. Außerdem verkürzen sich die Fristen im Rechtsschutzverfahren auf eine Woche. Zudem besteht bei abgelehnten Asylbescheiden aus sicheren Herkunftsstaaten die Möglichkeit der Anordnung eines Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbots, so dass eine Reduzierung der Zahl von Folgeanträgen erreicht werden kann.

Der Gesetzgeber kann ein Herkunftsland als „sicher“ einstufen, wenn wegen der juristischen und politischen Lage gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfinden. Die Mitglieder der Bundestagsfraktion der SPD betonten bei der abschließenden Beratung im Innenausschuss, dass die Einstufung als sichere Herkunftsstaaten nach sorgfältiger Prüfung und intensiver Auseinandersetzung vorgenommen werde. Der Deutsche Bundestag komme seiner durch das Bundesverfassungsgericht formulierten Verpflichtung nach, Gründe für eine mögliche Einstufung genau zu prüfen.

Ein auch durch das Bundesverfassungsgericht bestätigtes wichtiges Indiz für die Einstufung ist die Schutzquote der Asylbegehren aus den betroffenen Maghreb-Staaten. Die Gesamtschutzquote von Asylbegehren aus Algerien, Marokko und Tunesien betrug im vergangenen Jahr lediglich 2,1 Prozent. Von den rund 2.600 Asylanträgen, über die das BAMF 2015 entschieden hat, wurden nur 41 positiv beschieden. Die Gerichte bestätigen ebenfalls, dass nur in ganz wenigen Einzelfällen ein Schutzbedarf besteht. Nur in 7 von über 700 Gerichtsentscheidungen wurden Entscheidungen des BAMF korrigiert. Doch trotz dieser geringen Anerkennungschancen kamen letztes Jahr rund 26.000 Asylsuchende aus den Maghreb-

Staaten, ein Viertel davon nur im Dezember. Allein nach Nordrhein-Westfalen kamen von Januar 2015 bis Ende März 2016 insgesamt 7.737 Algerier und 8.165 Marokkaner.

Im ersten Quartal 2016 ist die Schutzquote für Asylbegehren aus den Maghreb-Staaten auf 0,7 % gefallen. Über 99 % der Antragsteller aus diesen Staaten wurde im Jahr 2016 kein Recht auf Asyl gewährt. Gleichzeitig bestehen aktuell weiterhin große Schwierigkeiten, Asylsuchende aus den Maghreb-Staaten überhaupt zur Asylantragstellung zu bewegen, denn häufig entziehen diese sich der Registrierung und Asylantragstellung. Aus diesem Grund hat es in Nordrhein-Westfalen eine Schwerpunktaktion zur Nachregistrierung von Asylsuchenden aus dem Maghreb gegeben.

Parallel dazu hat der Bundesinnenminister Anfang des Jahres in den Maghreb-Staaten für die Rücknahme der Staatsangehörigen geworben und eine bessere Kooperation bei Abschiebungen vereinbart, um die zeitnahe Rückführung von abgelehnten Asylsuchenden in diese Staaten zu ermöglichen. Sowohl bei der freiwilligen Ausreise als auch bei den Rückführungen hat dies bereits zu einer Zunahme geführt. Von Januar bis März dieses Jahres wurden bundesweit 153 Abschiebungen und 44 freiwillige Ausreisen dokumentiert.

Die Einstufung sicherer Herkunftsländer unterliegt künftig einer Überprüfung und ist nicht dauerhaft festgelegt. So ist die Bundesregierung nach § 29a Abs. 2a Asylgesetz verpflichtet, dem Bundestag alle zwei Jahre, erstmals zum 23. Oktober 2017, zu berichten, ob die Voraussetzungen für die Einstufung weiterhin vorliegen. Die Einstufung der Maghreb-Staaten ist notwendig, um falsche Anreize und die Zahl der unbegründeten Asylanträge aus diesen Ländern zu reduzieren und um unsere Kommunen zu entlasten.

## **II. Der Landtag beschließt:**

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, dem Gesetz zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten im Bundesrat zuzustimmen.

Armin Laschet  
Lutz Lienenkämper  
Peter Biesenbach  
André Kuper  
Theo Kruse  
Ralf Nettelstroth

und Fraktion